

VERGNÜGUNGSSTEUER-VERORDNUNG DER STADT HOHENEMS

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Z. 1 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. Nr. 73/2010 i.d.g.F., in Verbindung mit § 1 des Gemeindevergnügungssteuergesetzes, LGBl.Nr. 12/2012 i.d.g.F. wird gemäß Stadtvertretungsbeschluss vom 02.12.2014 nachstehende Verordnung erlassen:

§ 1

Abgabepflichtige Vergnügungen bzw. Veranstaltungen

- (1) Folgende in Hohenems stattfindenden Vergnügungen bzw. Veranstaltungen unterliegen der Vergnügungssteuer:
- a) Spielapparate, die im Sinne des Spielapparategesetzes, LGBl.Nr. 44/2013 i.d.g.F. bewilligungspflichtig sind
 - b) Tanzveranstaltungen ohne lebende Musik
 - c) Varieté- und Stripteasevorführungen
 - d) der Volksbelustigung dienende Anlagen wie z.B. Karusselle, Riesenräder, Achterbahnen, Geisterbahnen, Schaukeln aller Art, Schießbuden, Spielbuden aller Art, Kraftmesser udgl. auf nicht ständigen Vergnügungsplätzen, insbesondere bei Jahrmärkten, Messen und Volksfesten.
 - e) Vorführungen von Laubildern aller Art
- (2) Alle sonstigen Vergnügungen bzw. Veranstaltungen sind von der Vergnügungssteuer ausgenommen.

§ 2

Steuerschuldner

Steuerpflichtig ist der Veranstalter. Als Veranstalter gilt, wer sich als Veranstalter öffentlich ankündigt oder der Behörde gegenüber ausgibt, im Zweifel derjenige, auf dessen Rechnung die Einnahmen der Veranstaltung gehen. Bei mehreren Veranstaltern haftet jeder Mitveranstalter gesamtschuldnerisch für die Entrichtung der Steuer.

§ 3

Höhe der Steuer

Die Vergnügungssteuer beträgt

- 3 % des Eintrittsgeldes gem. § 1 lit. e bei Vorführungen von Laubildern aller Art
- 10 % des Eintrittsgeldes gem. § 1 lit. b, c und d bei steuerpflichtigen Vergnügungen bzw. Veranstaltungen
- 15 % des Eintrittsgeldes (Benützungsentgeltes) gem. § 1 lit. a für Spielapparate

§ 4

Berechnung der Steuer

- (1) Die Steuer ist nach dem Eintrittsgeld zu berechnen.

- (2) Als Eintrittsgeld ist das gesamte Entgelt anzusehen, das für die Teilnahme an der Veranstaltung ausschließlich der Kriegsofopferabgabe, der Vergnügungssteuer und der Umsatzsteuer gefordert wird, gleichviel ob das Entgelt unmittelbar als solches eingehoben wird, oder, wenn auch nur zum Teil, in den Speise- und Getränkepreisen enthalten ist.

§ 5 Pauschalierung

Wenn die Bemessung der Steuer nach den verschiedenen Eintrittsgeldern besonders umständlich ist oder unverhältnismäßig hohe Kosten verursacht oder für den Betrieb des Veranstalters störend oder hindernd wirkt, kann die Steuer auf Antrag des Veranstalters oder von Amts wegen mit einem Pauschalbetrag bemessen werden.

§ 6 Anmeldung, Festsetzung und Entrichtung

- (1) Steuerpflichtige Vergnügungen bzw. Veranstaltungen sind vom Veranstalter spätestens drei Tage vor ihrer Durchführung beim Amt der Stadt Hohenems anzumelden. Bei mehreren regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen ist über schriftliches Ansuchen die einmalige Anmeldung ausreichend.
- (2) Die Steuerschuld entsteht mit der Entgegennahme des Eintrittsgeldes.
- (3) Binnen drei Tagen nach Durchführung der Veranstaltung hat der Veranstalter dem Amt der Stadt Hohenems eine nach den verschiedenen Eintrittsgeldern geordnete Zusammenstellung über den der Steuerbemessung zugrunde zu legenden Gesamtbetrag und die demnach zu entrichtende Steuer vorzulegen (Vergnügungssteuererklärung). Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen innerhalb eines Monats hat der Veranstalter über alle in diesem Kalendermonat stattgefundenen Veranstaltungen eine Steuererklärung zu erstellen und bis zum 15. des Folgemonats beim Amt der Stadt Hohenems einzureichen.
- (4) Die ausgewiesene Steuer ist spätestens bei Vorlage der Steuererklärung ohne weitere Aufforderung an das Amt der Stadt Hohenems zu entrichten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Verordnung vom 28.10.1997 ihre Wirksamkeit.